

Kurzdarstellung Urteil des Verwaltungsgerichts vom Februar 2007 und OVG-Beschluss vom April 2008.

Nach über vierjährigem Rechtsstreit hat das Verwaltungsgericht Hamburg Februar 2007 im Rechtsstreit Palette e.V. gegen die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSF) zugunsten Palette e.V. entschieden. Die daraufhin von der BSF beantragte Berufung ist im April 2008 vom Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht abgelehnt worden. Das Urteil vom Februar 07 ist damit rechtskräftig.

Das bedeutet

Psychosoziale Begleitung/Betreuung (PSB) mit ihren einzelnen Facetten ist lt. Urteil des Hamb. Verwaltungsgerichts vom 23.01.2007 und Beschluss des Hamb. Obergerverwaltungsgerichts vom 11. April 2008 eine Leistung nach § 53 SGB XII (Integration in und Teilhabe an der Gesellschaft). Damit wird die Rechtsauffassung des Palette e.V. bestätigt, das u.a. Substituierte einen Rechtsanspruch auf diese Hilfe (PSB) haben.

Die Hamburger Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, die bis Ende 2003 ebenfalls von einem Rechtsanspruch der Klienten und Klientinnen ausgegangen war, hatte dies plötzlich in der für Hamburg geltenden „PSB-Förderrichtlinie“ für den Hamburger Drogenbereich vom 18. November 04, verlängert am 01. Januar 08, verneint und die PSB zu einer „freiwilligen Leistung“ der Stadt erklärt.

Das hatte Folgen:

Mit diesem Trick, die PSB zu einer freiwilligen Leistung zu erklären, hat sich die Stadt die Möglichkeit verschafft, Hilfebedarfe und deren Finanzierungshöhe selbst zu bestimmen. Diese rechtswidrige Praxis führte beispielsweise zu einer regelhaften, einmaligen Hilfeleistung von durchschnittlich 48 Betreuungsstunden in zwei Jahren und zur Festschreibung der Zahl der zu betreuenden Klienten und Klientinnen. Das Urteil sieht darin einen klaren Verstoß gegen das SGB XII. Das Handeln der Stadt war illegal.

Mit dem Kunstgriff „freiwillige Leistung“ ist es dem damaligen Staatsrat und heutigen Sozialsenator in Hamburg, Herrn Wersich und der Fachbehörde auch erst möglich geworden, über „Zuwendungsbescheide“ die drastischen Sparmaßnahmen der vergangenen Jahre im Bereich der psychosozialen Betreuung insbesondere gegenüber Palette e.V. zu diktieren.

Ohne die rechtswidrige Einführung einer so genannten „freiwilligen Leistung“ hätten die Sparmaßnahmen der vergangenen Jahre nicht in dem vorliegenden Ausmaß vorgenommen werden können.

Entscheidend für die Zukunft ist jedoch, dass nicht die Stadt den Hilfe-„Bedarf“ der Klientinnen und Klienten feststellt, sondern dies nach den Vorgaben des § 53 SGB XII erfolgt. Wer im Rahmen des § 53 Hilfe benötigt, dem muss sie gewährt werden. Das ist ein schöner Erfolg für die Betroffenen und trägt zur Rechtssicherheit der Träger bei.

Rainer Schmidt
Palette e.V.
27.06.08